

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 158-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.573

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Rudin (Lyss, glp)
Güntensperger (Biel, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Bonus-Malus-System ist zu überarbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 2.a. Die Vollzugsstandards sollen im ganzen Kanton gleich sein im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Leistungen.
- 2.b. Eine Ausklammerung der situationsbedingten Leistungen aus dem Lastenausgleich ist zu prüfen.
- 2.c. Der Bonus ist abzuschaffen.
- 2.d. Der Malus soll ab 20 Prozent negativer Abweichung Wirkung entfalten.
- 2.e. Der Malus soll linear und nicht sprunghaft ansteigen.

3. Der Vollzug des SHG in den Sozialdiensten ist durch ein unabhängiges Sozialrevisorat zu kontrollieren.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 4.a. Jeder Sozialdienst soll innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal revidiert werden.

- 4.b. Das zu schaffende Sozialrevisorat soll von der GEF, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängig sein.
- 4.c. Die Kosten des Sozialrevisorats sind dem Lastenausgleich anzurechnen.
- 4.d. Das Sozialrevisorat soll nicht nur das rechtmässige Handeln überprüfen, sondern auch einen qualitativen Bericht mit Empfehlungen zuhanden der Sozialbehörde verfassen.

Begründung:

- 1. Das Bonus-Malus-System wirkt insbesondere systemverbessernd, da es zu Strukturüberarbeitungen führt. Es hat jedoch noch gewisse Mängel. Deshalb soll es nicht abgeschafft, sondern verbessert werden.
- 2.a. Die Probleme in der Sozialhilfe liegen weniger im Bereich der definierten Leistungen, als im Bereich des Vollzugs auf der Ebene der Sozialdienste. Dies belegen die unterschiedlichen Zahlen der einzelnen Sozialdienste eindrücklich.
- 2.b. Die situationsbedingten Leistungen gehören nicht zum sozialen Existenzminimum. Eine Anrechnung im Lastenausgleich setzt falsche Anreize für die Sozialbehörden.
- 2.c. Es ist nicht einzusehen, wieso gute Verwaltungsführung zu einer Bonuszahlung führen soll. Sie sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Der Bonus setzt aber einen gefährlichen Anreiz für nicht gesetzeskonformes Handeln gegenüber den Bürgern und verführt die Politik dazu, sich mittels Boni politisch kurzfristig zu profilieren, unter Umständen zu Lasten langfristiger sozialpolitischer Ziele.
- 2.d. Es ist nicht einzusehen, wieso der Malus erst bei einer Abweichung von 30 Prozent wirken soll, wenn sich angeblich 80 Prozent der Kosten wissenschaftlich gesehen nicht beeinflussen lassen.
- 2.e. Schwelleneffekte sind immer äusserst schädlich. Schwelleneffekte in diesem Ausmass laden geradezu dazu ein, mit Tricks unter die Malusschwelle zu kommen. Mit 29,9 kommt man mit dem Schreckend davon, mit 30 Prozent steht man am Pranger und muss zahlen. Insgesamt ist der Malus in seiner heutigen Form schlecht konstruiert, weil seine Bezugsgrössen fragwürdig sind und die negativen ökonomischen Anreize zu schwach ausgestaltet sind.
- 3. Die Bonus-Malus-Statistik und andere Kostenstatistiken haben eindrücklich aufgezeigt, dass es im Kanton Bern ein Vollzugsproblem gibt. Dies zeigen auch Zahlen von Gemeinden wie z. B. Biel und Lyss. Ein unabhängiges Sozialrevisorat kann hier Abhilfe schaffen.
- 4.a. In jeder Branche ist es heutzutage ausser bei Kleinstfirmen üblich, dass die Jahresrechnung extern revidiert wird. Sogar die kleinen Sozialdienste gleichen grossen KMU, die grossen Sozialdienste Bern und Biel sind Grossbetriebe.
- 4.b. Es ist durchaus denkbar, dass die Sozialrevisoren bei ihrer Tätigkeit auch die GEF, die Sozialbehörde oder die Sozialdienstleitung kritisieren müssen. Deshalb brauchen sie eine starke unabhängige Stellung, wie sie z. B. das kantonale Finanzinspektorat hat.
- 4.c. Der Nutzen der Sozialrevisoren kommt allen Gemeinden und dem ganzen Kanton zugute. Deshalb müssen sie dem Lastenausgleich belastet werden.

- 4.d. Die Sozialrevisoren sollen nicht nur die Zahlen kontrollieren, sondern im Stil von Beratern auch qualitative Empfehlungen zuhanden der Sozialdienste und der Sozialbehörden verfassen, um die Leistungen qualitativ zu verbessern. Vor allem kleine Gemeinden und kleine Sozialdienste verfügen oft nur über ein begrenztes Knowhow, um ihre Prozesse zu optimieren. Schlussendlich sollen die Sozialdienste hilfsbedürftigen Menschen helfen, möglichst autonom zu leben.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist bereits in vollem Gange.